

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Wuppertal

gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362)

§ 1 Gegenstand

- (1) Die auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal liegenden Grundstücke
 - Wibbelrather Weg 25, 26, 26 a, 27 und 28, 5600 Wuppertal 11, werden über eine Zuleitung,
 - Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 1995 (gelegen am Wibbelrather Weg - Kleinpumpstation für Brauchwasser -) unmittelbar an den Mischwasserkanal der Stadt Haan in der Straße Wibbelrather Weg,
 - Tückmantel 20 und 22 in 5600 Wuppertal 11 unmittelbar an den Mischwasserkanal der Stadt Haan in der Straße Tückmantel

zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Die genannten Grundstücke sind in dem beigefügten Plan, der Bestandteil des Vertrages wird, gelb gekennzeichnet, der Mischwasserkanal der Stadt Haan ist rot markiert, und die teils auf Gebiet der Stadt Haan führende, von der Stadt Wuppertal gebaute Zuleitung ist blau gekennzeichnet.

- (2) Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, das auf den vorgenannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Haan einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Schmutzwasser verbleibt bei der Stadt Wuppertal.
- (3) Die Stadt Haan ist verpflichtet, das von der Stadt Wuppertal gemäß Abs. 2 eingeleitete Schmutzwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu übergeben.

§ 2 Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

- (1) Die Stadt Wuppertal ist nicht berechtigt, das Niederschlags- oder Oberflächenwasser in die Kanalisation der Stadt Haan einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.
- (2) Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers eingehalten werden.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Haan ist die Stadt Wuppertal bei konkretem Anlaß verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muß die abwasserabgabenrelevanten Parameter enthalten. Die Stadt Haan ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Wuppertal sowie die Verpflichtung der Stadt Wuppertal zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

- (4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Haan von den in § 1 Abs. 1 benannten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Haan das Recht, der Stadt Wuppertal eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Haan entstehen, hat die Stadt Wuppertal zu ersetzen.
- (5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3

Entschädigung, Freistellung

- (1) Die Stadt Wuppertal wird die Stadt Haan für die Übernahme des Schmutzwassers der unter § 1 Punkt 1 genannten Grundstücke mit einem Ablösebetrag in Höhe von DM 28.000 entschädigen, der der voraussichtlichen Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung erhobenen und voraussichtlich zu erwartenden Anschlußbeiträge entspricht. Dieser Betrag ist in einer Summe - fällig am 31.12.1992 - an die Stadt Haan zu zahlen.
Die Stadt Wuppertal wird dafür Sorge tragen, daß die Stadt Haan Ersatz ihrer tatsächlichen Kosten für den Anschlußkanal des unmittelbar an den Mischwasserkanal der Stadt Haan angeschlossenen Grundstückes Tückmantel 20/22 erhält. Die Zahlung wird unmittelbar nach Eingang bei der Stadt Wuppertal an die Stadt Haan weitergeleitet. Die Stadt Haan hat für die Herstellung des Anschlußkanals des Grundstückes Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 1995 von der Eigentümerin, Wuppertaler Stadtwerke AG, bereits Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.
- (2) Die Stadt Wuppertal beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den BRW einschließlich der Fremdausgleichsgebühr und Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Wuppertal durch den BRW teilt die Stadt Wuppertal der Stadt Haan und dem BRW mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum 05.01. des Jahres, die Anzahl der an die Kanalisation der Stadt Haan angeschlossenen Einwohner der Stadt Wuppertal mit.
- (3) Die Stadt Wuppertal stellt die Stadt Haan von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine unrechtmäßige Ableitung des Abwassers aus den in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Haan geltend gemacht werden.

§ 4

Zuleitung

Der auf dem Gebiet der Stadt Haan in Verlängerung des Mischwasserkanals zum Anschluß der Grundstücke Wibbelrather Weg 25 - 28 von der Stadt Wuppertal hergestellte Schmutzwasserkanal DN 250 (§ 1 Abs. 1) bleibt im Eigentum und in der Unterhaltung der Stadt Wuppertal.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten, gekündigt werden.

- (3) Die Kündigung durch die Stadt Haan ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Wuppertal wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt dann in Kraft, wenn

- a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der BRW seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers der eingangs genannten Grundstücke schriftlich erteilt hat,
- c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 vom Regierungspräsidenten aufsichtsbehördlich genehmigt und
- d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 vom Regierungspräsidenten in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntgemacht worden ist.

§ 8 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Haan, den

Wuppertal, den 28.10.1991

gez. Grothe und Witt

gez. Dr. Geissler und Stücker

Der der Vereinbarung beigelegte Plan ist hier nicht wiedergegeben und kann im Baudezernat eingesehen werden.